

# Ausschlusskriterien im Eigengeschäft der SAB

## 1 Präambel

Die Basis unseres Handelns bildet der Förderauftrag des Freistaates Sachsen. Darauf aufbauend orientieren wir uns an den Nachhaltigkeitsdimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales sowie an ethischen Grundsätzen, welche im [Nachhaltigkeitsleitbild der SAB](#) verankert sind. Damit begleiten wir die Transformation hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaft und Gesellschaft und fördern Investitionen bei Unternehmen, Privatpersonen, Wissenschaft sowie Kommunen. Wir unterstützen die langfristige, erfolgreiche Entwicklung und tragen Verantwortung für die Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen in Sachsen. Für eine stabile, umweltfreundliche und sozial gerechte Wirtschaft und Gesellschaft sind wir uns unserer Wirkung bewusst und richten die Geschäftstätigkeit nachhaltiger aus.

Für diese Ausrichtung bedarf es transparenter Rahmenbedingungen, um Investitionen verstärkt in Transformationsvorhaben zu lenken und Geschäftsaktivitäten mit erhöhten Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden. Die Ausschlusskriterien konkretisieren diesen Rahmen und schaffen Transparenz für die Kunden sowie Partner der SAB.

## 2 Anwendungsbereich

Die Ausschlusskriterien werden im Eigengeschäft der SAB angewendet und zudem von hundertprozentigen Tochtergesellschaften mit Finanzierungs- und Beteiligungsgeschäft übernommen. Zum Eigengeschäft zählen Finanzierungen, welche auf eigenen Namen und Rechnung durchgeführt werden und die keine Förderbeiträge Dritter beinhalten; darüber hinaus werden Schuldscheindarlehen und Beteiligungen zu diesen Finanzierungen gezählt. Die Ausschlusskriterien werden des Weiteren auf das Anlagegeschäft der SAB angewendet.

Die Ausschlusskriterien gelten nicht für Zuschüsse aus Mitteln Dritter und Darlehen, die aus öffentlichen Mitteln refinanziert werden. Ebenso gelten sie nicht für das übrige Fördergeschäft der SAB, für welches die jeweiligen Programmrichtlinien gelten.

Die SAB möchte als langfristige, stabile und zuverlässige Finanzierungspartnerin verstanden werden, weshalb die Ausschlusskriterien ausschließlich auf das Neugeschäft Anwendung finden. Bestandsfinanzierungen und -beteiligungen bleiben davon unberührt.

### 2.1 Direkt- und Konsortialgeschäft

Beim Direkt- und Konsortialgeschäft wird die Einhaltung der Ausschlusskriterien bei der Kreditgewährung überprüft. Somit kontrolliert die SAB im Rahmen der Kreditgewährung, ob die Kunden gegen nachfolgende Geschäftspraktiken verstößen oder in den genannten Geschäftsfeldern aktiv sind.

Für programmbasierte Refinanzierungen sowie Förderprogramme der KfW und der Landwirtschaftlichen Rentenbank, die von der SAB weitergeleitet werden, gelten die Programmbedingungen der jeweiligen Institute. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Einhaltung der Förderbedingungen.

## 2.2 Hausbankengeschäft

Im Hausbankengeschäft besteht keine direkte Geschäftsbeziehung zwischen der SAB und dem Endkreditnehmer oder der Endkreditnehmerin. Die Prüfung der Ausschlusskriterien erfolgt im Rahmen der Förderbedingungen durch die Hausbank.

## 3 Ausschluss aufgrund kontroverser Geschäftspraktiken

### 3.1 Verstöße gegen verantwortungsvolle Unternehmensführung

Wir finanzieren keine Geschäftspartner, die nachweislich strafbare Handlungen durchführen (u.a. Korruption, Bestechung, Schmiergeldzahlungen, Insolvenzstraftaten, Subventionsbezug, Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Steuerhinterziehung und -vermeidung).

### 3.2 Gefährdung und Schädigung der Umwelt

Wir finanzieren keine Geschäftspartner, die nachweislich gegen folgende Normen und Gesetze verstößen:

- Tierschutzgesetz (TierSchG): Verbot von Tierversuchen, mit Ausnahme von bestimmten wissenschaftlichen Zwecken ohne verfügbare Alternative.
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG): Definiert Arten und Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse, sowie deren Schutz und Erhaltung.
- Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG): Definiert den Schutz von Vogelarten und deren Lebensräume sowie diesbezüglicher Schutzgebiete.
- Umweltschadensgesetz (USchadG): Gesetz zur Verhinderung von Umweltschäden und Regelung von Zuständigkeiten sowie Haftung.

## 4 Ausschluss kontroverser Geschäftsfelder

### 4.1 Rüstungs- und Waffenindustrie

Wir finanzieren keine Vorhaben zur Produktion oder zum Handel von kontroversen Waffen oder zugehörigen Waffenkomponenten. Dazu zählen nukleare Waffen und radioaktive Munition, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen, Streubomben, Anti-Personen-Minen sowie angereichertes Uran.

### 4.2 Glücksspiel, Pornografie und Tabak

Wir finanzieren keine Vorhaben im Bereich des nicht staatlich regulierten Glücksspiels der Pornografie sowie des Anbaus und der Produktion von Tabak.

### 4.3 Atomenergie und Uranabbau

Wir finanzieren keine Vorhaben zur Energieerzeugung mit Kernenergie (Atomkraftwerke), zum Abbau sowie zum Handel mit Uran oder mit Kernkomponenten von Atomkraftwerken.

### 4.4 Braun- und Steinkohle

Wir finanzieren keine Vorhaben zur Suche und Erkundung neuer Kohleabbaugebiete, zum Abbau von Kohle, für wesentlich mit Kohle befeuerte Kraftwerke, Heizkraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen.

### 4.5 Natur und biologische Vielfalt

Wir finanzieren keine Vorhaben, welche in [NATURA 2000-Gebieten](#), in [Naturschutzgebieten oder Nationalparks](#) sowie in [Wasserschutzgebieten \(Zone I und Zone II\)](#) liegen. Ausgenommen ist ein zertifizierter und genehmigter „sanfter Tourismus“ in Nationalparks.

#### 4.6 Tierhaltung und Handel geschützter Arten

Wir finanzieren keine Vorhaben, welche in Verbindung mit dem Handel und der Haltung von geschützten Tieren oder geschützten Pflanzen stehen. Diese sind im [Washingtoner Artenschutzabkommen \(CITES\)](#) definiert. Ebenfalls ausgeschlossen sind Vorhaben zur nicht artgerechten Pelz-, Fisch- oder Massentierhaltung.

#### 4.7 Produktion und Handel von Substanzen und Abfällen

Wir finanzieren keine Vorhaben zur Produktion oder zum Handel von bestimmten schädlichen Substanzen oder Abfällen. Dazu gehören:

- gefährliche Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und Pflanzenbekämpfungsmittel (Herbizide),
- ozon-zerstörende Substanzen gemäß Montrealer Protokoll (darunter Fluorchlorkohlenwasserstoffe-FCKW),
- radioaktives Material (mit Ausnahme der Verwendung in medizinischen Geräten sowie Geräten zur Qualitätskontrolle),
- ungebundener Asbest.

#### 4.8 Forschung an menschlichen Embryonen

Wir finanzieren keine Vorhaben zur Forschung an menschlichen Embryonen, die nicht durch die zuständige Ethikkommission genehmigt worden sind.

### 5 Zusätzliche Ausschlüsse in der Eigenanlage

In der Eigenanlage (Treasury-Geschäft und sonstige Schuldscheindarlehen) kann aufgrund der besseren Datenverfügbarkeit eine tiefere Betrachtung hinsichtlich Nachhaltigkeitsaspekten durchgeführt werden. Diese richten sich inhaltlich und im Wortlaut nach den Kriterien des verwendeten ESG-Datenanbieters. Ein nachgewiesener, sehr schwerer Verstoß bezeichnet hier einen durch die jeweilige, offiziell zuständige Stelle (i. d. R. die zuständige Regierungsbehörde) verifizierten Vorgang ohne geeignete Gegenmaßnahmen.

#### 5.1 Unternehmen

Für Unternehmen werden folgende **normbasierte Ausschlüsse** vorgenommen:

- nachgewiesene, sehr schwere Verstöße gegen Menschenrechte oder nachgewiesener Einsatz von Kinder- und Zwangsarbeit in der eigenen Geschäftstätigkeit oder in der Lieferkette,
- nachgewiesene, sehr schwere Verstöße gegen Mindeststandards des Arbeitsschutzes (ILO-Kernarbeitsnormen) in der eigenen Geschäftstätigkeit und Lieferkette,
- nachgewiesene, sehr schwere Verstöße gegen den Verbraucherschutz,
- nachgewiesene, sehr schwere Fälle von Steuerhinterziehung, Bilanzbetrug, Bestechung, Geldwäsche oder Wettbewerbsverletzung in den vergangenen 2 Jahren,
- nachgewiesene, sehr schwere Verstöße gegen Gewerkschaftsrechte in der eigenen Geschäftstätigkeit oder Lieferkette.

Für Unternehmen werden folgende **sektorbasierte Ausschlüsse** vorgenommen:

- Durchführung von Tierversuchen zum nicht-medizinischen Zweck
- Produktion und Vertrieb kontroverser Waffen
- Gewinnung von fossilen Rohstoffen:
  - Gewinnung von Erdgas (> 30 % des Gesamtumsatzes)
  - Gewinnung von Kohle (> 20 % des Gesamtumsatzes)
  - Gewinnung von Rohöl (> 10 % des Gesamtumsatzes)

- Stromproduktion mit Kohle (> 35 % des Gesamtumsatzes)
- Exploration sowie Durchführung arktischer Bohrungen
- Durchführung von hydraulischer Frakturierung („Fracking“) und zugehörigen Serviceleistungen
- Produktion von Ölsanden (> 5 % des Gesamtumsatzes)
- Glücksspiel (> 5 % des Gesamtumsatzes)
- Kernenergie (> 10 % des Gesamtumsatzes)
- Produktion von Tabak (> 5 % des Gesamtumsatzes)
- Pornographie (> 5 % des Gesamtumsatzes)

## 5.2 Staaten

Bei Investitionen in Staatsanleihen schließen wir Staaten aus, welche mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Nach dem [Korruptionswahrnehmungsindex](#) (*Corruption Perception Index; CPI*) wird der Staat als besonders korrupt eingestuft (CPI-Score < 40).
- Nach dem [Rating von Freedom House](#) gilt der Staat als nicht frei (FHI < 36).
- Nach der [Rangliste der Pressefreiheit](#) gilt die Lage der Pressefreiheit im Staat als schwierig (Score < 55).
- Auf der [EU-Liste](#) wird der Staat als nicht kooperatives Land und Gebiet für Steuerzwecke geführt.
- Das Pariser Klimaschutzabkommen wurde durch den Staat nicht angenommen.
- Im [Klimaschutzindex](#) wird der Staat als sehr schwach eingestuft (*Climate Change Performance Index, CCPI* < 40).
- Der Staat führt die Todesstrafe durch oder hat diese nicht vollständig abgeschafft.
- Der Staat ist ein Nicht-Unterzeichner des Vertrags über die Nichtverbreitung von Atomwaffen.

Für Gebietskörperschaften gilt die Indexperformance des Anliegerstaats.